



Wirtschaft und Steuern

Steuerliche Neuerungen in der Monti-Verordnung	1
Umsetzung der EU-Richtlinie im Bereich der MwSt.	10
Kunden- und Lieferantenliste- Aufschub.....	10
Intrastat-Meldung – 4. Trimester 2011... ..	11
Black-List-Meldung – 4. Trimester 2011... ..	11

Arbeit und Soziales

Beitragsfreie Lehre ab 2012.....	13
Voucher verlängert für das gesamte Jahr 2012... ..	14
Agentur der Einnahmen veröffentlicht neue Werte für Fringe benefit .	14
Auszahlung von Löhnen in bar – 1.000 Euro Grenze... ..	14
Weitere Neuerungen in Kurzform... ..	15

Wirtschaft & Steuern

1. Steuerliche Neuerungen in der Monti-Verordnung

Mit der „Monti-Verordnung“ (D.L. Nr. 201 vom 06.12.2011, umgewandelt mit Gesetz Nr. 214 vom 22.12.2011), die am 27.12.2011 im staatlichen Amtsblatt veröffentlicht worden ist, wurden eine Vielzahl von steuerlichen Neuerungen eingeführt, die auf die Sanierung des öffentlichen Haushalts und somit auf die Bekämpfung der sich ausweitenden Wirtschafts- und Finanzkrise in Italien abzielen.

Mit dieser Verordnung wollte man den Schwerpunkt der Besteuerung von den Produktionsfaktoren der Unternehmen (Arbeitskraft und Kapital) auf das Konsumverhalten und das Vermögen der Steuerzahler verlagern. Dies ist unter anderem mit der Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer IMU, mit dem Steuerzuschlag auf Luxusgüter, sowie der Einführung der Stempelsteuer auf Finanzinstrumente erfolgt. Aber auch der Bekämpfung der Steuerhinterziehung wurde Rechnung getragen, wie mit der Einführung der Einschränkung des Bargeldverkehrs über Euro 999,99. Als Wirtschaftsförderungsmaßnahmen wurden unter anderem die Senkung der Kosten des Produktionsfaktors Arbeit durch Absetzbarkeit der Wertschöpfungssteuer für die Ires-Irpef, sowie die neue Steuerprämie bei Eigenkapitalfinanzierung eingeführt.

Nachfolgend werden die wichtigsten steuerlichen Neuerungen der Monti-Verordnung aufgezeigt.

1.1. Die Gemeindeimmobiliensteuer IMU

Die Gemeindeimmobiliensteuer IMU tritt mit dem Steuerjahr 2012 in Kraft und ersetzt die kommunale Immobiliensteuer ICI, sowie für die natürlichen Personen mit Gütern, welche nicht vermietet werden, die Besteuerung auf Einkommen aus Grund und Boden. Für die vermieteten Immobilien muss hingegen weiter die Einkommenssteuer IRPEF abgeführt werden (bzw. die Einheitssteuer, falls für die Pauschalbesteuerung der Mieteinnahmen optiert wurde).

Wenngleich die Gemeindeimmobiliensteuer IMU auf Grundlage der bereits für die kommunale Immobiliensteuer ICI geltenden aufgewerteten Katasterrenditen (bzw. auf Grundlage der Buchhaltungswerte für Gebäude, welche in der Kategorie D eingeschrieben sind) berechnet wird, unterscheidet sie sich zur kommunalen Immobiliensteuer ICI aufgrund der Erhöhung der angewendeten Multiplikatoren zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage, sowie durch wesentliche Erhöhung der Hebesätze. Die Abführung der Gemeindeimmobiliensteuer IMU kann lediglich mittels Modell F24 erfolgen.

Verschiedene Befreiungen, welche für die kommunale Immobiliensteuer ICI galten, werden mit Einführung der neuen Gemeindeimmobiliensteuer aufgehoben. So muss ab dem Besteuerungszeitraum 2012 auch auf die Hauptwohnung die Gemeindeimmobiliensteuer abgeführt werden. Für diese sind verminderte Hebesätze anwendbar, falls der gemeldete Wohnsitz und der Aufenthaltsort des Steuerzahlers sich effektiv in der für die Steuererleichterung angegebenen Hauptwohnung befinden. Als Zubehör zur Hauptwohnung gelten lediglich jene Einheiten, welche katastermäßig in den Kategorien C/2, C/6 und C/7 erfasst sind und dies im Höchstausmaß von je einer Einheit. Die Verordnung sieht im Bezug zur Hauptwohnung einen Steuerabsetzbetrag von Euro 200 vor, sowie für die Jahre 2012 und 2013 für Familien mit in der Hauptwohnung lebenden Kindern bis zu einem Alter von 26 Jahren, einen Absetzbetrag von Euro 50 pro Kind. Der maximale Absetzbetrag beträgt Euro 600.

Weitere wichtige Neuerung betrifft die Aufhebung der Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Gebäude. Für die landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude sieht die Verordnung einen reduzierten Hebesatz in Höhe von 0,2% vor, wobei es den einzelnen Gemeinden zusteht, diesen Hebesatz auf bis zu 0,1% zu verringern. Die landwirtschaftlichen Gebäude, welche zu Wohnzwecken genutzt werden, werden im Sinne der Abführung der Gemeindeimmobiliensteuer IMU den nicht landwirtschaftlichen Wohngebäuden gleichgestellt. Die nicht im Gebäudekataster erfassten landwirtschaftlichen Gebäude müssen bis zum 30.11.2012 eingetragen werden. Die Gemeindeimmobiliensteuer IMU wird bis zur erfolgten Eintragung durch Anwendung von Vergleichswerten bestimmt.

Schlussendlich muss die rückwirkend ab dem Besteuerungszeitraum 2011 eingeführte Verpflichtung zur Abführung einer Vermögenssteuer auf die sich im Besitz von Italienern befindlichen Liegenschaften im Ausland erwähnt werden. Die Bemessungsgrundlage wird durch den Anschaffungswert der Liegenschaft, oder, falls nicht vorhanden, aufgrund des Marktwertes bestimmt. Auf diese wird ein Hebesatz in Höhe von 0,76% angewendet, wobei, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, die eventuell im Ausland abgeführte Immobiliensteuer in Abzug gebracht werden kann.

Die nachfolgende Tabelle stellt die zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Gemeindeimmobiliensteuer IMU geltenden Multiplikatoren dar (gilt nicht für Einkommenssteuer und Übertragungsgebühren):

Multiplikatoren:

Katasterkategorie	Multiplikator
A (außer A/10), C/2, C/6, C/7	160
B, C/3, C/4, C/5	140
A/10 und D/5	80
D (außer D/5)	60
C/1	55
Landwirtschaftliche Grundstücke	130 (für eingetragene Landwirte 110)

Der ordentliche Hebesatz der Gemeindeimmobiliensteuer IMU beträgt 0,76% (reduzierte Sätze gelten lediglich für Hauptwohnungen und landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude). Es wird den einzelnen Gemeinden freigestellt, die gesetzlich festgelegten Hebesätze zu erhöhen oder zu vermindern.

	Hebesatz	Mögliche Reduzierung/Erhöhung durch die Gemeinde
Ordentlicher Hebesatz	0,76%	+/- 0,3%
Hauptwohnung und Zusätze zur Hauptwohnung	0,4%	+/- 0,2%
Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude	0,2%	- 0,1%
Gebäude, die gemäß Art. 43 E.E.St. keine Einkommen aus Grund und Boden erwirtschaften	0,76%	- 0,36%

1.2. Einschränkungen in der Verwendung von Bargeld und Inhabersparbüchern

Mit Inkrafttreten der Monti Verordnung (DI 138/2011) am 06. Dezember 2011 ist, wie bereits im letzten Rundschreiben erwähnt, auch die neue Schwelle für die Verwendung des Bargeldverkehrs in Kraft getreten. Insbesondere dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Bargeldzahlungen mehr getätigt werden, falls der Wert, der Gegenstand der Übertragung ist, den Betrag von 1.000 Euro erreicht, oder diesen übersteigt. Für Inhabersparbücher, in denen die Einlage den Betrag von Euro 999,99 überschreitet, wird eine Frist bis zum 31. März 2012 gewährt, um diese aufzulösen oder unterhalb des Betrages von Euro 1.000 zu reduzieren. Zahlungen mittels Bank- oder Postschecks von über Euro 999,99 sind verboten, falls diese nicht den Namen oder die Gesellschaftsbezeichnung des Begünstigten aufweisen und/oder die Klausel zur Nicht-Übertragbarkeit fehlt.

Im Falle von mehreren Übertragungen, die einzeln die Schwelle von Euro 999,99 nicht überschreiten, aber kumuliert einen Betrag von mehr als Euro 999,99 erreichen, findet das Verbot der Bargeldzahlung nicht Anwendung, da es sich um getrennte und voneinander unabhängige Geschäftsvorfälle handelt. Teilzahlungen, die vorgenommen werden, um die Schwelle des Bargeldverkehrs über Euro 999,99 zu umgehen, sind ausdrücklich verboten. Ausgenommen vom Verbot der Teilzahlungen sind Zahlungen für Geschäftsvorfälle, für welche die Parteien im Vorfeld eine Vereinbarung dahingehend getroffen haben (z.B. Ratenzahlung). Die Finanzbehörde hat in jedem Fall die Möglichkeit, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Teilzahlung lediglich vorgenommen wurde, um die gesetzlich vorgeschriebene Schwelle zu umgehen.

Die Verwaltungsstrafen im Falle der Zuwiderhandlung des Verbots der Bargeldzahlungen über einen Betrag von mehr als Euro 999,99 werden im Ausmaß von 1 – 40% der Zahlung geahndet, mit einem Mindestbetrag von Euro 3.000 (Euro 15.000 für Zahlungen über Euro 50.000). Für Überbringersparbücher, welche eine Einlage von mehr als Euro 999,99 aufweisen, und welche nicht bis zum 15. März 2012 aufgelöst oder auf die zugelassene Schwelle reduziert werden, wird eine Strafe in Höhe von 10% – 20% der Einlage angewendet (Erhöhung von 50% für Einlagen über Euro 50.000). Die Schwelle von Euro 999,99 auf Überbringersparbücher darf auch in Folge niemals überschritten werden. Bei Zuwiderhandlung findet eine Verwaltungsstrafe von 20% - 40% Anwendung (für Einlagen über Euro 50.000 Erhöhung von 50%). Überbringersparbücher, welche zwar die zugelassene Schwelle von Euro 999,99 überschreiten, aber deren Einlage nicht mehr als Euro 3.000 beträgt, werden mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe der gesamten Einlage geahndet. Dies, um zu verhindern, dass die angewendete Strafe nicht den Betrag der Einlage überschreitet. Bei Zuwiderhandlung haften sowohl der Übertrager als auch der Begünstigte der Bargeldzahlung, die oberhalb der zugelassenen Schwelle getätigt wurde.

Für Zuwiderhandlungen des Bargeldverkehrs über der Schwelle von Euro 999,99, die vom 06.12.2011 bis zum 31.01.2012 vorgenommen werden, werden keine Verwaltungsstrafen verhängt.

1.3. Der Steuerzuschlag auf sog. „Luxusgüter“.

Ab dem Steuerjahr 2012 wird auf Fahrzeuge mit einer Nennleistung von mehr als 185 KW, ein Steuerzuschlag in Höhe von Euro 20 je Kilowatt an Nennleistung über der Schwelle von 185 KW, eingeführt. Der Zuschlag je Kilowatt reduziert sich aufgrund des Alters des Fahrzeuges. Erreicht das Fahrzeug ein Alter von 20 Jahren ist kein Zuschlag mehr geschuldet.

Anzahl der Jahre seit Bau des Fahrzeuges	Reduzierung auf	Zuschlag je Kilowatt
5	60%	Euro 12
10	30%	Euro 6
12	15%	Euro 3
Nach 20 Jahren	Nicht geschuldet	0

Verpflichtet zur Abgabe des Zuschlages sind jene, welche Eigentümer oder Fruchtnießer eines Fahrzeuges mit einer Nennleistung von mehr als 185 KW sind, sowie jene, die vorgenannte Fahrzeuge mittels Leasing verwenden. Der Zuschlag wird mittels Mod. 24 eingezahlt und darf nicht mit eventuell vorhandenen Steuerguthaben verrechnet werden. Im Falle von unterlassener oder unzureichender Einzahlung des Zuschlages kommt eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 30% des nicht eingezahlten Betrages zur Anwendung.

Der Steuerzuschlag ist innerhalb der selben Fristen wie für die Einzahlung der Autosteuer zu entrichten. Lediglich für das Jahr 2011 gelten folgende Fristen:

- für Fahrzeuge, welche zum Zeitpunkt des 6. Juli 2011 bereits immatrikuliert waren, musste der Steuerzuschlag innerhalb 10. Dezember 2011 entrichtet werden;
- für Fahrzeuge, welche innerhalb dem Zeitraum 07.12.2011-31.12.2011 immatrikuliert wurden, muss der Steuerzuschlag innerhalb 31.01.2012 eingezahlt werden.
- im Falle der Erstimmatrikulierung muss der Steuerzuschlag im Unterschied zur Zahlung der Autosteuer zur Gänze abgeführt werden.

Der Steuerzuschlag ist nicht für jene Fahrzeuge geschuldet, für welche aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen die Befreiung zur Einzahlung der Autosteuer Anwendung findet (wie z.B. die Steuerbefreiung für historische Fahrzeuge gemäß Gesetz 342/2000, Artikel 63).

Ab dem 1. Mai 2012 tritt zudem eine Vermögenssteuer in Form einer Tagesgebühr für Boote mit einer Länge von mehr als 10 Metern, sowie für Privatflugzeuge, berechnet aufgrund des Gewichtes des Flugzeuges beim Start, in Kraft.

Die Einnahmen aus dem Steuerzuschlag erfolgen im Unterschied zur herkömmlichen Fahrzeugsteuer nicht zugunsten der Regionen, sondern zugunsten des Staates.

1.4. Die Stempelsteuer auf Finanzinstrumente

Die mit der Juliverordnung DI 98/2011 eingeführte Stempelsteuer auf Mitteilungen bezüglich der Depotkonten wird nun mit der Monti-Verordnung DI 201/2011 auf alle Mitteilungen für Finanzprodukte und Finanzinstrumente von Seiten der Finanzvermittler an deren Kunden ausgeweitet. Davon ausgenommen sind lediglich die Pensionsfonds. Die Abführung der Stempelsteuer erfolgt proportional im Ausmaß von 1 Tausendstel des Marktwertes der Finanzinstrumente für das Jahr 2012 und im Ausmaß von 1,5 Tausendstel des Marktwertes für das Jahr 2013. Der abzuführende Mindestbetrag beträgt Euro 34,20 und lediglich für das Jahr 2012 wird ein Höchstbetrag von Euro 1.200 festgesetzt.

Nicht proportional besteuert werden die Einlagen auf Bank- oder Postkontokorrente. Für diese wird eine Stempelsteuer im fixen Ausmaß eingehoben. Für Kontokorrentauszüge, sowie für Sparbücher gelten folgende Stempelsteuern:

- Euro 100 für Gesellschaften und andere Körperschaften;
- Euro 34,20 für natürliche Personen;
- Bei einer jährlich durchschnittlichen Einlage von nicht mehr als Euro 5.000 wird keine Stempelsteuer eingehoben.

Auch für ausländische Finanzinstrumente, die von italienischen natürlichen Personen gehalten werden wird rückwirkend für das Jahr 2011, sowie für das Jahr 2012 eine Steuer im proportionalen Ausmaß von 1 Tausendstel des Marktwertes und für die Folgejahre im Ausmaß von 1,5 Tausendstel des Marktwertes eingeführt. Der Marktwert wird zu Ende eines jeden Jahres durch Dokumentation von Seiten des ausländischen Finanzvermittlers ermittelt. Falls kein Marktwert vorhanden ist, wird auf den Nennwert oder den Rückzahlungswert Bezug genommen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, kann die evtl. im Ausland abgeführte Steuer auf die Finanzinstrumente als Steuerguthaben im Abzug gebracht werden. Die Einzahlung der Steuer erfolgt innerhalb der selben Fristen, welche für die Saldozahlung der Einkommenssteuer Irpef vorgesehen sind.

1.5. Absetzbarkeit der Wertschöpfungssteuer Irap für Lohnkosten und Begünstigungen bei Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen bis zu 35 Jahre

Der Artikel 2 der Monti-Verordnung sieht die Absetzbarkeit der Wertschöpfungssteuer Irap für den Teil der Spesen für Löhne und Gehälter des Personals (abzüglich der Absetzbeträge gemäß Gesetzesverordnung 446/77) für die Ires bzw. Irpef vor. Die Neuerungen treten ab dem Geschäftsjahr 2012 in Kraft. Nutznießer sind alle Steuerpflichtige, die die Irap-Grundlage nach den ordentlichen Kriterien bestimmen, für die also keine Sonderbestimmung Anwendung findet.

Der pauschale Absetzbetrag für die Ires/Irpef in Höhe von 10% der Wertschöpfungssteuer Irap (DI. 185/2008), bei Vorhandensein von Lohnkosten und Finanzaufwendungen, bleibt weiterhin in Bezug auf die Finanzaufwendungen aufrecht. Somit können Steuerpflichtige, die sowohl Personalspesen, als auch Finanzaufwendungen tragen müssen, sowohl den pauschalen Absetzbetrag in Höhe von 10% als auch den neuen Absetzbetrag für Löhne und Gehälter in Anspruch nehmen. Gemäß Art. 99 des E.E.St. findet der neue Absetzbetrag für Löhne und Gehälter nach dem Kassaprinzip Anwendung, also in dem Jahr, in dem die diesbezügliche Wertschöpfungssteuer Irap gezahlt wird.

Um der Arbeitslosigkeit innerhalb bestimmter Gruppen entgegenzuwirken, wird Unternehmen, welche Frauen, sowie Jugendliche unter 35 Jahre, auf unbestimmte Zeit beschäftigen, ein jährlicher Pauschalabsetzbetrag für die Wertschöpfungssteuer Irap in Höhe von maximal Euro 6.000 je Angestellten zuerkannt.

1.6. Steuerprämie (ACE) bei Eigenkapitalfinanzierung

Mit dem Art. 1 der Verordnung 201/2011 wurde, als Maßnahme zur Wirtschaftsförderung, eine Steuerprämie (ACE) für Unternehmen eingeführt, welche sich mittels Eigenkapital finanzieren. Ziel der Steuerprämie ist die Stärkung der Eigenkapitalstruktur der Unternehmen, aber auch die Verringerung des steuerlichen Ungleichgewichts zwischen Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung. Die Begünstigung tritt rückwirkend für das Geschäftsjahr 2011 in Kraft und kann sowohl von Kapitalgesellschaften, als auch von Personengesellschaften und Einzelunternehmen, welche die ordentliche Buchführung anwenden, in Anspruch genommen werden.

Die Berechnung der Steuerprämie erfolgt auf Grundlage des Reinvermögenszuwachses zum Vorjahr. Auf diesem wird eine fiktive Eigenkapitalverzinsung angewendet, die für die Jahre 2011 – 2013 3% beträgt. Die sich somit ergebende Steuerprämie kann von der Steuergrundlage Ires/Irpef in Abzug gebracht werden. Eigenkapitalerhöhungen, die zwar beschlossen und unterzeichnet, aber bis zum Abschluss des Geschäftsjahres nicht eingezahlt werden, zählen nicht zur Berechnung der Steuerprämie aufgrund des Reinvermögenszuwachses.

1.7. Erhöhung der Pensionsbeiträge für Selbständige

Zielsetzung der Pensionsreform, die mit der Verordnung 201/2011 eingeführt wurde, ist die Anpassung der abzuführenden Pensionsbeiträge von selbständigen Kaufleuten und Handwerkern, Freiberuflern und Landwirten an die Pensionsbeiträge der Lohnabhängigen. Die Anpassung erfolgt progressiv und erreicht bis zum Jahr 2018 den Hebesatz von 24%. Für die Beiträge, welche von Freiberuflern an die Fürsorgekassen ihrer Berufskategorie abgeführt werden, wird den Kassen eine Frist bis zum 30. Juni 2012 gewährt, um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Pensionsauszahlungen für einen Zeitraum von 50 Jahren herzustellen.

Anbei die Übersichten über die progressive Anhebung der Rentenbeiträge:

Rentenbeiträge für Kaufleute und Handwerker

Jahr	Hebesatz erste Einkommensschwelle	Hebesatz weitere Einkommensschwelle
2011	20%	21%
2012	21,3%	22,3%
2013	21,75%%	23,75%

2014	22,20%	24%
2015	22,65%	24%
2016	23,10%	24%
2017	23,55%	24%
2018	24%	24%

Rentenbeiträge Bauern und Bäuerinnen, Halb- und Teilpächter/Innen

Jahr	"Normales Gebiet"		Benachteiligtes Gebiet	
	Über 21. Lebensjahr	Unter 21. Lebensjahr	Über 21. Lebensjahr	Unter 21. Lebensjahr
2012	21,6%	19,4%	18,7%	15,0%
2013	22,0%	20,2%	19,6%	16,5%
2014	22,4%	21,0%	20,5%	18,0%
2015	22,8%	21,8%	21,4%	19,5%
2016	23,2%	22,6%	22,3%	21,0%
2017	23,6%	23,4%	23,2%	22,0%
Ab 2018	24,0%	24,0%	24,0%	24,0%

1.8. Erhöhung des Regionalen Zuschlags auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen

Mit dem Artikel 28 der Monti-Verordnung wurde der Regionale Irpef-Zuschlag rückwirkend für das Jahr 2011 vom Steuersatz 0,9% auf 1,23% angehoben. Für die Autonome Provinz Bozen wird der Regionale Irpef-Zuschlag auf steuerpflichtige Einkommen von mehr als Euro 15.000 angewendet.

Für Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit, müssen die Steuersubstitute die Erhöhung des Steuersatzes des Regionalen Zuschlags in der Ausgleichszahlung für das Jahr 2011 berücksichtigen. Für alle übrigen Einkommen wird die Erhöhung des Regionalen Zuschlags auf die Einkommenssteuer in der Steuererklärung für das Jahr 2011 (Unico 2012 PF oder 730/2012), oder in der Ausgleichszahlung für das Jahr 2011 erfolgen.

Die Erhöhung des Regionalen Zuschlags auf die Einkommenssteuer betrifft auch die Entgelte und Vergütungen im Verein (für Amateursportvereine, Chöre, Musikkapellen und Laienschauspielvereine). Ab 1. Jänner 2003 wurde die Obergrenze der steuerfreien Vergütungen auf jährlich Euro 7.500 angehoben. Der Differenzbetrag wird einer endgültigen Abzugssteuer in Höhe von derzeit 23% zuzüglich eines regionalen Zuschlags in Höhe von 0,9% unterzogen. Nun wurde der Steuersatz für den Regionalen Einkommenssteuerzuschlag rückwirkend ab dem Steuerjahr 2011 auf 1,23% angehoben.

1.9. Ordentliche Besteuerung der Vergütung für auslaufende Mandate der Verwalter

Mit dem Artikel 24, Absatz 31 bestimmt die Monti-Verordnung, dass die Vergütungen für auslaufende Mandate der Verwalter, für welche das Recht zur Auszahlung ab dem 01.01.2011 angereift ist, der ordentlichen Besteuerung unterworfen werden müssen. Die Vergütungen werden somit im Jahr der Auszahlung unter Anwendung der progressiven Einkommenssteuersätze vollständig besteuert. Das Recht zur getrennten Besteuerung dieser Vergütungen wird somit aufgehoben.

Nicht klar ist, und dies sollte von offizieller Seite geklärt werden, was unter „Zeitpunkt, in dem das Recht zur Auszahlung angereift ist“ zu verstehen ist.

a) der Zeitpunkt nach Auslaufen des Mandats;

b) das Datum vor Beginn des Mandatauftrags, in dem den Verwalter das Recht einer Vergütung bei Auslaufen des Mandats zugesprochen wird.

Sollte Interpretationsmöglichkeit a) zutreffen, müssten alle Verwalter, die ihr Mandat im Jahr 2011 beendet haben, ihre Vergütung im Mod. Unico 2012, nach Abzug der von Seiten der Gesellschaft getätigten Steuereinbehalte, ordentlich besteuern.

Sollte hingegen Interpretationsmöglichkeit b) zutreffen, könnten alle Vergütungen für auslaufende Mandate, die nach dem 01.01.2011 ausgezahlt wurden, aber das Mandat vor diesem Datum begonnen hat, der getrennten Besteuerung unterworfen werden.

2. Umsetzung der EU-Richtlinie im Bereich der MwSt.

Am 02. Januar 2012 wurde das Gesetz Nr. 217/2011, betreffend die Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien im Bereich der MwSt. im staatlichen Amtsblatt veröffentlicht und tritt somit mit 17. März 2012 in Kraft.

Dieses Gesetz enthält relevante Neuerungen, insbesondere betreffend den Zeitpunkt der Umsatzerbringung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Art. 6 D.P.R. 633/72). Bislang galt als Zeitpunkt der Umsatzerbringung bei Dienstleistungen der Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung, oder falls zu einem früheren Zeitpunkt das Rechnungserstellungsdatum.

Nun gilt als Zeitpunkt der Umsatzerbringung der Zeitpunkt der Vollendung oder Fertigstellung der Leistung. Die Neuerung betrifft lediglich die grenzüberschreitenden „allgemeinen Dienstleistungen“ gemäß Art. 7-ter D.P.R. 633/1972.

Der Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung gilt nur, falls dieser vor Leistungserbringung erfolgt ist; der Zeitpunkt der Rechnungserstellung ist hingegen für die Feststellung des Zeitpunkts der Umsatzerbringung irrelevant.

Eine weitere Neuerung des Gesetzes betrifft die nun eingeführte Pflicht zur Ergänzung der Rechnung bei Erhalt einer Dienstleistungsrechnung für „allgemeine Dienstleistungen“ gemäß Art. 7-ter D.P.R. 633/1972 von Seiten eines Lieferanten eines anderen EU-Mitgliedlandes. Bisher konnte die Übernahme der Steuerschuld sowohl durch Ergänzung der erhaltenen Rechnung, als auch durch Ausstellung einer Eigenrechnung erfolgen. Nun ist die Ausstellung der Eigenrechnung bei den innergemeinschaftlichen Dienstleistungen nicht mehr möglich.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Heike Fissneider

3. Kunden- und Lieferantenliste - Aufschub

Mit Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2011 wurde die Abgabefrist für die Meldung der **Umsätze des Jahres 2010** von der ursprünglichen Frist am 31. Dezember 2011 auf den **31. Jänner 2012** nochmals aufgeschoben. Wie bereits in vorigen Rundschreiben erwähnt sind für die Meldung der Umsätze des Jahres 2010 nur Umsätze mit Pflicht zur Rechnungsstellung ab einem Betrag von Euro 25.000 relevant.

Hiermit bleibt noch bis Ende Jänner Zeit die Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2010 abzufassen und zu übermitteln. Weiters besteht aber auch die Möglichkeit bei einer bereits fehlerhaft übermittelten Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2010 innerhalb Jänner eine Berichtigungsmeldung zu versenden.

Die Abgabefrist für die Kunden- und Lieferantenliste ist für die Umsätze ab dem Jahr 2011 auf den 30. April des jeweils darauf folgenden Jahres festgelegt.

4. Intrastat-Meldung - 4. Trimester 2011

Am **Mittwoch, den 25. Jänner 2012** ist die vierte trimestrale Intrastat Meldung für das Jahr 2011 fällig. Diese Erklärung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 4. Trimesters des Jahres 2011

- innergemeinschaftliche Einkäufe/Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen von Dienstleistungen getätigt wurden.

Für unsere Kunden, welche die Buchhaltung selbst machen bzw. für unsere Kunden mit trimestraler Buchhaltung:

Aufgrund der genannten Fälligkeit, ersuchen wir Sie, uns folgende Unterlagen **innerhalb 18. Jänner 2011** vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Waren welche im 4. Trimester (01.10. – 31.12.2011) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Dienstleistungen welche im 4. Trimester 2011 (01.10. – 31.12.2011) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 4. Trimester 2011.

Bitte teilen Sie uns **schriftlich** mit, wenn die Meldung von Ihnen abgefasst wird, oder wenn Sie im 4. Trimester 2011 keinen obgenannten Einkauf bzw. Verkauf getätigt haben.

5. Black-List-Meldung - 4. Trimester 2011

Am **Dienstag, den 31. Jänner 2012** ist die elektronische Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen die sog. „Black-List-Meldung“ für das 4. Trimester 2011 fällig. In dieser Meldung müssen alle getätigten Umsätze betreffend die Monate Oktober, November und Dezember angegeben werden.

Diese Meldung muss gemacht werden, falls gegenüber **Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen** folgende Umsätze getätigt wurden:

- Erwerb und Lieferung von Waren;
- Erwerb und Lieferung von Dienstleistungen.

Falls wir für Sie diese Meldung abfassen und innerhalb 31. Jänner 2012 telematisch übermitteln sollen, müssen Sie uns folgende **Unterlagen innerhalb 24. Jänner 2012** zukommen zu lassen:

- Rechnungen bzw. Belege (auch Zollbolletten);
- Informationen über Kunden und Lieferanten
 - *Steuernummer bzw. Mehrwertsteuernummer (falls nicht vorhanden, andere Identifikationsnummer) für alle Subjekte*
 - **Natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, Nachname, Vorname, Geburtsort/-datum, Wohnsitz
 - **Nicht natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, rechtlicher Sitz
- Auflistung der getätigten Umsätze bzw. Ausdruck aus MwSt.-Register

Hinweis:

- Bei Unklarheiten über die Relevanz der einzelnen Belege für die Black-List-Meldung, sollten Sie uns **alle Rechnungen und Belege** welche im Zusammenhang mit Wirtschaftstreibenden mit Sitz in Steuerparadiesen ein- bzw. ausgegangen sind, zukommen lassen.
- Relevant für diese Meldung sind auch die Umsätze gegenüber Unternehmen aus Steuerparadiesen, welche sich **in Italien direkt registriert** bzw. **in Italien einen Steuervertreter** ernannt haben.
- Die Umsätze müssen entsprechend des **Registrierungsdatums** in der Buchhaltung in der Black-List-Meldung erfasst werden. Bei Fehlen des Registrierungsdatums für Nicht-EU-Dienstleistungen gilt das **Zahlungsdatum** als Referenzdatum für die zeitliche Zuordnung des Umsatzes zur Meldung.

Liste der Steuerparadiese		
EUROPA	ASIEN	AFRIKA
Andorra	Libanon	Angola
Gibraltar	Bahrein	Dschibuti
Liechtenstein	Brunei	Kenia
Luxemburg	Hongkong	Liberia
Monaco	Macao	Mauritius
San Marino	Malaysia	Sankt Helena
Schweiz	Malediven	Seychellen
Insel Man	Oman	
Jersey (Kanalinseln)	Philippinen	
Guernsey (Kanalinseln)	Singapur	
Alderney (Kanalinseln)	Taiwan	
Herm (Kanalinseln)	Vereinigte Arabische Emirate	
Sark (Kanalinseln)		
AMERIKA		OZEANIEN
Anguilla	Jamaika	Cook-Inseln
Antigua	Kayman-Inseln	Französisch Polinesien
Aruba	Montserrat	Marshall-Inseln
Bahamas	Niederländische Antillen	Kiribati
Barbados	Panama	Nauru
Barbuda	Puerto Rico	Neu-Kaledonien
Belize	St. Kitts and Nevis	Niue
Bermuda	St. Lucia	Salomon-Inseln
Costa Rica	St. Vincent and Grenadines	Samoa
Dominica	Turks and Caicos Islands	Tonga
Ecuador	Uruguay	Tuvalu
Grenada	Virgin Islands (UK)	Vanuatu
Guatemala	Virgin Islands (US)	

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Thomas Graber

Arbeit & Soziales

1. Beitragsfreie Lehre ab 2012

Nach und nach definieren die betroffenen Ämter im Bereich ihrer Kompetenzen die anzuwendenden Regelungen im Lehrlingswesen neu, denn letztens tat dies das INAIL, das Unfallsinstitut, mittels Anmerkung Prot. Nr. 8082 vom 05.12.2011. In diesem Schreiben werden die Neuerungen der Lehrlingsreform vom G.v.D. 167/2011 nochmals aufgegriffen und im Detail erörtert.

Die wichtigste Neuerung für Arbeitgeber, die zudem auch noch erfreulich ist, ist die zeitweilige Aussetzung der Beitragspflicht für Lehrlinge für Betriebe unter 9 Mitarbeitern während der ersten drei Lehrjahre für Lehrverträge, die ab dem 01. Jänner 2012 neu abgeschlossen werden. Diese 100%ige Beitragserleichterung auf Seiten des Arbeitgebers für maximal 3 Jahre (der Arbeitnehmer zahlt weiterhin 5,84% zu seinen Lasten) wurde im Stabilitätsgesetz 183/2011 festgelegt, gilt ab dem 01.01.2012 und wird voraussichtlich bis zum 31.12.2016 in Kraft bleiben.

In diesem Zusammenhang erinnert das Inail an die obligatorische Versicherungspflicht der Lehrlinge, geregelt im Einheitstext 1124/1965, Art. 4, welche nicht nur am Arbeitssitz greift, sondern auch außerhalb des Arbeitssitzes, konkret während der Schulzeiten, die voll und ganz zur normalen Arbeitszeit dazugezählt werden.

Der Lehrling ist somit unfall- und auch sozial versichert. Die Versicherung greift in folgenden Fällen:

- Versicherungsschutz gegen Arbeitsausfälle aufgrund Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Versicherungsschutz gegen krankheitsbedingte Ausfälle
- Versicherung gegen Invalidität und Altersversicherung
- Versicherungsschutz im Falle von Mutterschaft
- Versicherung im Falle von Einkommensreduzierung durch das staatliche Familiengeld

Diese Schutzmassnahmen sind längst allgemein bekannt und stellen keine Neuerungen dar. Einzige Neuerung in diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit künftig Arbeitnehmer, die in den Mobilitätslisten aufscheinen als Lehrlinge einzustellen, egal welchen Alters. Es gelten alle Regelungen der Berufslehre wie wir sie bereits kennen. Der Vorteil dieser Maßnahme soll die dadurch ermöglichte Umschulung sein, denn im Zuge der Lehre kann, der bis dahin arbeitslose Mitarbeiter einen Beruf neu erlernen oder den alt erlernten Beruf auffrischen, indem beispielsweise ein höherer Lehrgang ins Auge gefasst wird. Details zu dieser Möglichkeit müssen erst geklärt werden, genauso was die restliche gesetzliche Umsetzung hier in der autonomen Provinz Bozen anbelangt. Momentan sind die Übergangsregelungen in Kraft die Ende April auslaufen, bis dahin wird noch einiges an Neuerungen auf uns zukommen.

Was eventuelle Strafen anbelangt, so hat sich auch hier einiges getan, denn der Art. 7 des neuen Einheitstextes für die Lehrlingsausbildung besagt, wenn die Ausbildung fehlt, für diese ist ausschließlich der Arbeitgeber zuständig, oder wenn ausbildungstechnische Ziele nicht erreicht werden, in diesen zwei Fällen kommt es zu einer zwingenden Integration des Lohnes (samt den darauf geschuldeten vollen Beiträgen!!) der angestrebten Qualifizierung für den gesamten absolvierten Lehrzeitraum mit einem Aufschlag! von 100%. Weitere Strafen sind nicht vorgesehen, wobei dieses Strafausmaß alleine schon erheblich ist, wenn man bedenkt, dass man für den Lehrling keine bis fast keine Beiträge einzahlt und diese Beträge dann verdoppelt nachgezahlt werden müssten.

2. Voucher für Arbeitslose, Teilzeitkräfte und Arbeiter in Lohnausgleich verlängert für das gesamte Jahr 2012

Mit dem Dekret „Milleproroghe“ wurde die soziale Abfederungsmaßnahme, die es ermöglicht Arbeitslose oder gering beschäftigte Arbeitnehmer mittels Voucher einzustellen, für das gesamte Jahr 2012 verlängert. Diese Kategorien von Arbeitnehmern können somit in allen Wirtschaftszweigen eingesetzt werden, irrelevant in welcher Tätigkeit mit der einzigen Einschränkung eines maximalen Einkommens aus dieser Tätigkeit von 3.000 Euro netto (bzw. 5000 Euro netto für Teilzeitbeschäftigte) im gesamten Kalenderjahr.

Da die gesamte Regelung in Bezug auf die Anwendung der Voucher bzw. Wertgutscheine doch recht komplex ist, ist es auf jeden Fall ratsam, sich vor Einstellung beim Arbeitsrechtsberater zu informieren.

3. Agentur der Einnahmen veröffentlicht neue Werte für Fringe benefit – Betriebsauto auch für den Privatgebrauch

Am 28. Dezember wurden, wie alljährlich im öffentlichen Amtsblatt die neuen Werte für die Berechnung des Fringe-benefit „Betriebsauto“ veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um die gesetzliche Bestimmung des Mehrwertes für den Mitarbeiter, Verwalter oder Projektarbeiter, der das Betriebsauto auch für private Zwecke nutzen darf. Der Begriff Fringe-benefit stammt aus dem Englischen und wird als Bezeichnung für Sachbezüge verwendet. Man bezeichnet damit im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht Einnahmen aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht aus Geldzuwendungen bestehen. Der Sachbezug ist ein geldwerter Vorteil, der den Arbeitnehmer bereichert und für das Erbringen seiner Arbeitskraft zusätzlich entschädigt. Ein Sachbezug wird auch als Naturalleistung oder Zulage bezeichnet. Diese besagten Tabellen beinhaltet die neuen Grundlagen für die Sachzulage Betriebsauto für das Jahr 2012. Insgesamt steigen die allgemeinen Werte im Vergleich zum Vorjahr um ca. 5% an. Alle Beträge werden sowohl für abhängige Arbeitsverhältnisse als auch für gleichgestellte Einkommen, wie die der Verwalter von Gesellschaften angewandt. Verwaltern können gleich wie Mitarbeitern Kilometergelder und Außendienstzulagen steuer- und beitragsfrei vergütet werden, es gelten dabei immer dieselben Regelungen wie auch bei den Mitarbeitern, und zwar dass es sich um Fahrten im Auftrag des Betriebes handeln muss, die außerhalb der Wohnsitzgemeinde des Fahrers und außer dem Gemeindegebiet des Betriebsitzes führen müssen. Fahrtengelder für Außendienste innerhalb des Gemeindegebietes sind voll sozial- und steuerpflichtig.

4. Auszahlung von Löhnen in bar – 1.000 Euro Grenze

Es ist in vielen Betrieben noch gang und gebe, dass Löhne in bar ausbezahlt werden, vor allem da in unseren betrieblichen Realitäten eine Banküberweisung für einige wenige Mitarbeiter nur bürokratischen Mehraufwand bedeutet hätte. Nun ist der Bargeldverkehr gesetzlich sehr stark eingeschränkt worden, was natürlich auch für die Auszahlung von Löhnen und Gehältern seine Gültigkeit hat. Monatlich können bis maximal 999,99 Euro in Form von Bargeld an Mitarbeiter vergütet werden, größere Beträge müssen ab sofort mittels Scheck oder Banküberweisung ausgezahlt werden. Die Lohnbüros können insofern behilflich sein, als dass sie die Nettoentlohnungslisten samt Bankkoordinaten der Mitarbeiter an die jeweiligen Banken weiterleiten und somit für einen reibungslosen Zahlungsfluss Sorge tragen.

5. Weitere Neuerungen in Kurzform

- Das persönliche Enpals Büchlein wurde abgeschafft, daher gibt es laut Rundschreiben Nr. 15 vom 27. Dezember 2011 ab 01. Jänner 2012 keinerlei Pflichten und Verwaltungsstrafen mehr im Zusammenhang mit der Führung dieses Büchleins
- Beitragserhöhung um 1% der INPS Separatverwaltung („gestione separata“) ab dem 01. Jänner 2012, und zwar auf 27,72% für jene Subjekte die in keine zusätzliche Pflichtkasse eingeschrieben sind und auf 18% für alle anderen, die entweder bereits Empfänger einer staatlichen Rente sind oder in eine der Pflichtkassen zusätzlich einzahlen.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Gudrun Mairl
Lohnstudio GmbH

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Jänner + Februar 2012

Freitag, 20. Jänner 2012

Conai-Meldung – Jährliche Meldung für 2010

Mittwoch, 25. Jänner 2012

INTRASTAT - Monatliche Meldung für Dezember

INTRASTAT – Trimestrale Meldung für 4.

Trimester

Dienstag, 31. Jänner 2012

Black-List – Monatliche Meldung für Dezember

Black-List – Trimestrale Meldung für 4. Trimester

Kunden- und Lieferantenliste – Meldung für 2010

Donnerstag, 16. Februar 2012

INAIL - Selbsterklärung

INPS - Beiträge Handwerker und Kaufleute

MwSt. – Abrechnung für Jänner

MwSt. - Absichtserklärung

Montag, 27. Februar 2012

INTRASTAT - Monatliche Meldung für Jänner

Mittwoch, 29. Februar 2012

Black-List – Monatliche Meldung für Jänner

Vereinfachte MwSt.-Meldung

